

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 6/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. November 2005 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9. November 2005 mit Schreiben vom 1. März 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 6. März 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung) nicht innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Da die Zustellung im vorliegenden Fall im Ausland erfolgt ist, gilt eine Frist von drei Monaten (§§ 165, 153, 87 Abs 1 Satz 2 SGG; vgl BSGE 40, 40). Das Datum des Zugangs des Urteils des LSG an die Klägerin lässt sich dem Zustellungsnachweis zwar nicht sicher entnehmen; da dieser jedoch am 12. Dezember 2005 beim LSG eingegangen ist, muss die Zustellung vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Demnach lief die Beschwerdefrist hier vor dem 12. März 2006 ab.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 Abs 1 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

